

scher Anschauungen und Gewohnheiten ermöglichen bzw. fördern oder die Begehung einer Straftat erleichtern, die also zu einer Straftat beitragen, vor der Öffentlichkeit aufzudecken, die Schädlichkeit solcher Mißstände aufzuzeigen und die betreffenden staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen sowie die gesamte Öffentlichkeit zu ihrer Beseitigung aufzurufen bzw. mit den entsprechenden rechtlichen Mitteln (Gerichtskritik, staatsanwalt-schaftlicher Protest, disziplinarische oder materielle Verantwortlichkeit usw.) anzuhalten.

Eine wichtige Bedingung für die Vorbeugung von Eigentumsstraftaten ist, daß jede Straftat aufgedeckt und jeder Schuldige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.²⁸⁾ Mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bilden sich hierfür immer günstigere Bedingungen heraus. So ist der Ausbau der Rechnungsführung und Kontrolle als notwendiges Element der Staats- und Wirtschaftsleitung zugleich ein wirkungsvolles Instrument zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten insbesondere gegen das sozialistische Eigentum. Deshalb wurden in den letzten Jahren solche Rechtsvorschriften in Kraft gesetzt, die eine wirksamere Rechnungsführung und Kontrolle gewährleisten.

Ein Beispiel dafür ist die Anordnung über die Erhöhung von Ordnung und Disziplin zur Verhütung materieller und finanzieller Verluste vom 14. 9. 1977 (GBl. I S. 335). Sie erfaßt mit ihrem Geltungsbereich alle Betriebe und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie die wirtschaftsleitenden Organe und die Staatsorgane.

Die AO geht in ihrem wesentlichen Inhalt von der besonderen Verantwortung der Leiter für die Verhütung materieller und finanzieller Verluste aus. Dazu haben sie vorrangig Ordnung, Sicherheit und Disziplin insbesondere in den Produktionsbereichen zu sichern, bei Auftreten von materiellen und finanziellen Verlusten die Ursachen unter aktiver Beteiligung der Werktätigen aufzudecken und für den effektivsten Fondseinsatz zu sorgen. Zugleich verpflichtet die Anordnung jede Leitungsebene zur Festlegung von Verantwortlichkeiten für die Verhütung materieller und finanzieller Verluste und zur Realisierung einer strafferen, wirksameren Kontrolle durch die übergeordneten Leitungsorgane und die Hauptbuchhalter. Für den Bereich des Handels gelten darüber hinaus auch die vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen „Verfügungen und Mitteilungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Konsumgütereinzelhandel“ (Verfügungen und Mitteilungen,

10/1977) sowie solche Rechtsvorschriften wie die Anordnung über die Durchführung von Inventuren in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organen vom 20. 6. 1975 (GBl.-Sdr. Nr. 801).

Die Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität zeigen, daß es vor allem dort gelingt, solche Straftaten zu verhüten - oder, wenn das nicht möglich ist, sie doch rechtzeitig und vollständig aufzudecken -, wo Rechnungsführung und Kontrolle ein hohes Niveau aufweisen. Große Bedeutung für die Aufdeckung jeder Straftat und damit für die Realisierung des Grundsatzes der Unabwendbarkeit der Strafe kommt dem Zusammenwirken der Justiz- und Sicherheitsorgane mit den staatlichen Kontroll- und Revisionsorganen zu. Es geht vor allem darum, daß ihren Hinweisen konsequent nachgegangen wird und ihre Materialien von den Untersuchungsorganen und der Staatsanwaltschaft herangezogen werden. Auch die Nutzung der Möglichkeiten dieser Organe bei der Prüfung des Verdachts von Straftaten trägt wesentlich dazu bei, daß kriminelle Verhaltensweisen aufgedeckt werden können. Das zielstrebige Wirken gesellschaftlicher Revisionsorgane kann - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - ebenfalls maßgeblich zur Aufdeckung von Straftaten beitragen. Zur Vorbeugung von Straftaten zum Nachteil persönlichen Eigentums ist es erforderlich, das Verantwortungsbewußtsein der Bürger für den Schutz und die ordnungsgemäße Verwahrung ihres Eigentums zu erhöhen. Leichtfertiger Umgang mit persönlichem Eigentum (z. B. Aufbewahren hochwertiger Gegenstände ohne Verschuß) leistet solchen Straftaten Vorschub.

5.6. Die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Eigentumsstraftaten

Für eine differenzierte Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Straftaten gegen das Eigentum können auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklung, der generellen rechtspolitischen Orientierungen im Programm der SED und in anderen Parteibe-

28 Vgl. U. Dähn/H. Weber, „Probleme der differenzierten Anwendung des sozialistischen Strafrechts“, Staat und Recht, 8/1976, S. 836 ff.